

## Die völkerstrafrechtliche Beurteilung der Verfolgung von Falun Gong seit 1999

Zhihong Zheng

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Sachverhalt
- III. Materiellrechtliche Beurteilung: Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- IV. Begründung der deutschen Strafge-  
walt
- V. Verfolgungsermessens der Staatsan-  
waltschaft
- VI. Fazit

### I. Einleitung

Seitdem Falun Gong am 22. Juli 1999 verboten wurde, erfolgt in der Volksrepublik (VR) China eine systematische und ausgedehnte Verfolgung von Falun Gong-Praktizierenden mit einer erschreckenden Bilanz. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch berichten von mehreren 100.000 Verhaftungen; über 100.000 Falun Gong-Anhänger wurden ohne Gerichtsverfahren in Arbeitslager deportiert, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen Zwangsarbeit leisten müssen. Nach Angaben von Falun Gong wurden mindestens 960 Menschen (Stand 15. Mai 2004) nachweislich auf grausame Weise zu Tode gefoltert.<sup>1</sup> Die

wahre Anzahl der Opfer bleibt unbekannt, da China eine strenge Nachrichtensperre verhängt hat. Ein spezielles politisches Organ, das Büro 610, ist damit beschäftigt, Falun Gong-Anhänger auszuspionieren und „umzuerziehen“. Wer sich nicht umerziehen läßt, sieht sich Gefängnis, Folter und Tod ausgesetzt.

In einer chinesischen Zeitung wurde es so dargestellt: „Der Pekinger an sich ist von einem besonderen Schlag: von sehr humorvoller und mutiger Natur erzählt er offen über Gott und die Welt und läßt allerdings dabei auch keine in China nicht so gerne gehörten Themen, sowie Kritik an dem ehemaligen Staatspräsidenten *Jiang Zemin* aus. Das Einzige, was er sich aber nicht unbedingt traut, ist auf den Platz des Himmlischen Friedens zu gehen und zu sagen, daß er Falun Gong praktiziert. Die einzigen drei Worte, die sich ein Pekinger seit 1999 wohl nicht mehr zu sagen wagt, sind: ‚Falun Dafa Hao!‘ [Falun Gong ist gut]“.<sup>2</sup> Es ist unumstritten, daß die Unterdrückung von Falun Gong innerhalb der Volksrepublik China als „Angelegenheit Nr. 1“ der chinesischen Machthaber noch vor der Taiwan-Frage behandelt wird.

Falun Gong, auch Falun Dafa genannt, ist eine religiöse Gruppierung, die 1992 in China zum ersten Mal öffentlich in Erscheinung trat und Elemente des Buddhismus, des Daoismus und der traditionellen chinesischen Volksreligionen miteinander verbindet. Die religiösen Aspekte von Falun Gong werden vor allem in den Leh-

<sup>1</sup> List and Case Description of the 960 Falun Gong Practitioners Who Have Been Killed In the Persecution (Stand: 15 Mai 2004), [www.clearwisdom.net/emh/special\\_column/death\\_list.html](http://www.clearwisdom.net/emh/special_column/death_list.html); vgl. auch den Bericht über China in: Amnesty International, Jahresbericht 2004, abrufbar unter: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/abc9f337a51b2824c1256e99004b9a50?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/abc9f337a51b2824c1256e99004b9a50?OpenDocument) (28. Mai 2004).

<sup>2</sup> *Cao Jing*, Was wagt ein Pekinger nicht mehr zu sagen?, Epochtimes vom 11. April 2003, abrufbar unter: [dajiyuan.com/gb/3/11/4/n405277.htm](http://dajiyuan.com/gb/3/11/4/n405277.htm) (28. Mai 2004; diese sowie die weiteren Übersetzungen durch die Autorin).

ren des Gründers und Leiters der Gemeinschaft, des mittlerweile in den USA lebenden *Li Hongzhi*, dargestellt. Die Prinzipien der anleitenden Lehre sind Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit und Nachsicht. Neben der Lehre besteht die Praxis von Falun Gong aus körperlichen Übungen. Beides zusammen wird als Weg zur Selbst-Erziehung beschrieben.

Gegen die Verfolgung hat Falun Gong in den vergangenen fünf Jahren innerhalb und außerhalb von China hartnäckig protestiert. Trotz der Grausamkeit der Verfolgung hat sich Falun Gong ausschließlich mit friedlichen und legalen Mitteln gegen die Unterdrückung gewandt. Es steht fest, daß diese Verfolgung Falun Gong nicht ausgelöscht hat, im Gegenteil wurde Falun Gong dadurch weltweit bekannt. Nach der Aussage von Falun Gong gibt es jetzt in über 60 Ländern Menschen, die Falun Gong praktizieren.

Seit dem Jahr 2000 haben Falun Gong-Praktizierende angefangen, sich durch Instrumente des Rechts gegen diese Menschenrechtsverletzung zu wehren und die für die Verfolgung verantwortlichen Personen zur Verantwortung zu ziehen. Die erste Strafanzeige gegen *Jiang Zemin*, den ehemaligen Staatspräsidenten der VR China, wurde bei der obersten Staatsanwaltschaft der VR China im August 2000 eingereicht. Aber die beiden Anzeigeerstanter wurden sofort festgenommen, einer von ihnen kam durch Folter ums Leben.<sup>3</sup> Der andere befindet sich im Zwangsarbeitslager. Weitere Zivilklagen sowie Strafanzeigen gegen *Jiang Zemin* und andere Funktionäre wegen Völkermord, Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden seit Oktober 2002 in vielen Ländern, darunter auch in Deutschland, eingereicht.<sup>4</sup>

In diesem Artikel wird die Verfolgung von Falun Gong und eine völkerstrafrechtliche Analyse dieses Sachverhaltes nach dem deutschen Strafrecht sowie dem neuen deutschen Völkerstrafrecht ausgeführt. Die materiellrechtliche und prozessuale Prüfung basiert auf der in Deutschland eingereichten Strafanzeige vom 21. November 2003 gegen *Jiang Zemin* und andere Verantwortliche u.a. wegen Völkermord, Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die zur Zeit der Veröffentlichung (Juni 2004) von der Bundesanwaltschaft geprüft wird.<sup>5</sup>

## II. Sachverhalt

### 1. Allgemein zur Repression gegen Falun Gong-Praktizierende in China 1999-2004

#### a. Umerziehung – das offizielle Ziel

Seit dem Verbot von Falun Gong versuchen die Machthaber der Volksrepublik China immer wieder, ihre Vorgehensweise bei der Verfolgung von Falun Gong zu begründen, ohne daß diese Begründungen im Ausland akzeptiert werden konnten. So werden etwa unter dem Titel „Falun Gong – Cult of Evil“ von Organen der VR China Video-CDs, Broschüren und anderes Propagandamaterial im Ausland verteilt, insbesondere an offizielle Institutionen. Auch werden auf chinesischen staatlichen Webseiten entsprechende Artikel oder Geschichten veröffentlicht, nachdem der ehemalige chinesische Staatspräsident *Jiang Zemin* gegenüber „Le Figaro“ am 25. Oktober 1999 anlässlich seines Staatsbesuches in Paris Falun Gong als „böartige Religion“ (auf chinesisch „Xiejiao“) bezeichnete.<sup>6</sup> In China überflutet Propaganda die chinesische Bevölkerung in allen staatskontrollier-

<sup>3</sup> *Ian Johnson*, Falun Dafa Members File Suit Over Crackdown Against Group, in: The Wall Street Journal vom 9. Oktober 2000, abrufbar unter: [www.pulitzer.org/year/2001/international-reporting/works/index3.html](http://www.pulitzer.org/year/2001/international-reporting/works/index3.html) (28. Mai 2004).

<sup>4</sup> Siehe die Klagen, aufgelistet unter: [www.flgjustice.org/index.php?option=content&task=view&id=15&Itemid=49](http://www.flgjustice.org/index.php?option=content&task=view&id=15&Itemid=49) (28. Mai 2004).

<sup>5</sup> Vollständiger Text der Strafanzeige: [www.faluninfo.de/fileadmin/media/PDF/Strafanzeige.pdf](http://www.faluninfo.de/fileadmin/media/PDF/Strafanzeige.pdf) (28. Mai 2004).

<sup>6</sup> Zur Verfassungswidrigkeit der Äußerung von *Jiang Zemin* siehe *Lei Zhou*, „Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit und Nachsicht“ – Schwere Menschenrechtsverletzungen durch die Volksrepublik China bei der Verfolgung von Falun Gong, in: MRM 2001, S. 21-30 (28).

ten Medien wie Zeitungen, Fernsehen, Radio sowie Internetseiten mit der Behauptung, Falun Gong als eine „Xiejiao“ füge der Gesellschaft riesigen Schaden zu und sollte ausgelöscht werden. Führende Personen von Falun Gong sollten streng bekämpft und bestraft werden, ansonsten sollten alle Falun Gong-Anhänger komplett „umerzogen“ werden.

Da der Internetzugang in China ebenfalls der staatlichen Aufsicht unterliegt, ist es für die Bevölkerung schwierig bis unmöglich, auf diesem Weg an ausländische Informationen zu kommen.

„Zhongxin-Netz“ berichtete am 1. Oktober 2001: „18.000 stark von Falun Gong betörte Menschen aus Yunan wurden umerzogen“;<sup>7</sup> die „Beijing-Unterhaltungsinformationszeitung“ berichtete am 5. Februar 2003: „In Beijing sind fast 100 % der Falun Gong-Übenden umerzogen“.<sup>8</sup> Im Juni 2003 sagte ein Beamter des Zwangsarbeitslagers Dalian, Provinz Liaoning, vor laufender Kamera des staatlichen Fernsehsenders: „Bei uns gibt es so etwas wie Verfolgung absolut nicht.“ Er sagte das in Gegenwart mehrerer „Umerzieher“ des Arbeitslagers. Nach seiner Aussage werden Falun Gong-Praktizierende „umerzogen“ und dabei mit Barmherzigkeit behandelt.

Alles klingt sehr harmlos und sogar humanitär. Offiziell heißt „Umerziehung“, daß alle Praktizierenden dazu gebracht werden müssen, sich von Falun Gong abzuwenden. Als Anforderung für eine „Umerziehung“ wird eine eindeutige schriftliche Erklärung der Trennung der Praktizierenden von Falun Gong angesehen, außerdem ist ein „Reue und Wiedergutmachungs“-Protokoll zu unterschreiben. Es werden umfassende Informationen an die Behörden sowie Mithilfe bei der „Überredung“ anderer „irrläufiger Falun Gong-Leute“ verlangt, so steht es beispielsweise in einer Anweisung des

„Büro 610“ der Stadtverwaltung Xiamen vom 15. Oktober 2001.<sup>9</sup>

Aber wie kann das Ziel „Umerziehung“ erreicht werden? Wie sieht die Realität aus? Ian Johnson, ehemaliger China-Korrespondent des amerikanischen Wall Street Journal und Pulitzerpreisträger, schrieb in seinem Artikel „A Deadly Exercise“: „Polizisten aus Weifang erklärten Frau Chen, daß ihnen von der Zentralregierung gesagt wurde, ‚keine Maßnahmen seien zu übertrieben‘, um Falun Gong auszulöschen. Die Prügel dauere an und werde nur beendet, wenn Ms. Chen ihre Gedanken ändere.“<sup>10</sup>

Gang Chen, ein Falun Gong-Praktizierender, gefangen gehalten von Juni 2000 bis Januar 2002 im Tuanhe-Arbeitslager von Peking, wohnt nun in den USA. Er schreibt Folgendes in seiner Aussage:

*„Es wurde ein Umwandlungsindex in jedem Arbeitslager angegeben, womit gemessen wird, wie gut ein Arbeitslager funktioniert. Das ‚Büro 610‘ und der ‚Verein gegen Sekten‘<sup>[1]</sup> sind direkt an der Ausarbeitung der Verfolgungsmethode beteiligt. Sie sammelten dies zu einem Heft und verteilten es intern weiter an jedes Arbeitslager.“*

*Warum scheut die Polizei keine Mühe, Falun Gong-Praktizierende auf solch grausame Weise zu mißhandeln? Erstens ist sie selbst Opfer der verleumdenden Propaganda und der Aufhetzung der KP zum Haß gegen Falun Gong. Zweitens haben das Regime von Jiang Zemin und das ‚Büro 610‘ die Verfolgung, Gehirnwäsche sowie ‚Umerziehungsrate‘ von Falun Gong-Praktizierenden mit Beförderung, Gehaltserhöhung, Prämien und Wohnungen von*

<sup>7</sup> www.xinlunet.com (28. Mai 2004).

<sup>8</sup> Wang Mai, In Beijing sind fast 100% Falun Gong-Übende umerzogen, in: Beijing Yule Xingbao (Beijing-Unterhaltungsinformationszeitung) vom 5. Februar 2003.

<sup>9</sup> Anweisung des Büros 610 der Stadtverwaltung Xiamen vom 15. Oktober 2001, www.xiamen.gov.cn (28. Mai 2004).

<sup>10</sup> Ian Johnson, A Deadly Exercise: Practicing Falun Gong Was a Right, Ms. Chen Said, to Her Last Day, in: The Wall Street Journal vom 20. April 2000, abrufbar unter: www.pulitzer.org/year/2001/international-reporting/works/index3.html (7. Juni 2004).

<sup>11</sup> Der Vorsitzende des Vereins gegen Sekten, Wang Yushen, wurde im April 2004 während der Tagung der Menschenrechtskommission in Genf wegen Folter und Völkermords in der Schweiz angezeigt, www.clearwisdom.net/emh/articles/2004/4/20/47227.html (28. Mai 2004).

*Beamten und der Polizei verbunden, um sie dadurch zur rücksichtslosen Durchführung der Verfolgung zu erpressen. Im Arbeitslager z.B. bekommt ein Polizist eine Prämie in Höhe von 1000 Yuan, wenn er einen Falun Gong-Praktizierenden umerzogen hat. Aber wenn er nach einer bestimmten Frist die Aufgabe der Umerziehung nicht erfüllt hat oder wenn ein umerzogener Praktizierender seine Umerziehung für ungültig erklärt, werden 1500 Yuan vom Gehalt des Polizisten abgezogen. [...]*

*Ich kann die schmerzhafteste Szene nicht vergessen: Weil ich Verletzungen am ganzen Körper hatte und meine Wirbelsäule beschädigt war, lag ich wie ein toter Fisch bewegungslos im Bett. Zu hören bekam ich immer wieder quälendes Schreien von den Falun Gong-Praktizierenden beim Foltern. [...] Aber das Schmerzhafteste lag eigentlich im Herzen. [...] Tag und Nacht führte ich ein leidvolles Leben, das noch schlimmer als das eines Sklaven war. [...] Ich habe gegen meinen eigenen Willen und die Lehre von Falun Gong meinem Gewissen zuwidergehandelt, obwohl ich Bescheid wußte, daß das falsch ist.*

*Ich habe gesehen, wie diejenigen, die Falun Gong komplett verraten hatten, beim kleinsten Anlaß schimpften und Praktizierende schlugen, um zu zeigen, daß sie gründlich umerzogen seien. Sie verhielten sich noch schlimmer als Schurken. Um etwas Besseres zum Essen zu bekommen, um nicht zu arbeiten oder um von der Polizei gelobt zu werden, verhielten sie sich schamlos und niederträchtig.*

*Es gab auch noch Leute, die nach der Umerziehung geisteskrank wurden. Ich kenne 6 solche Leute, einer davon ist ein guter Freund (Zhu Zhiliang) von mir. Er leidet unter Bewußtseinsspaltung seitdem er umerzogen wurde. Als er nach Entlassung aus dem Arbeitslager wieder zu Hause war, konnte er seine Eltern und seine Frau nicht mehr erkennen und gab nur unsinniges Gerede von sich.“<sup>12</sup>*

Viele Aussagen von Falun Gong-Anhängern haben immer wieder die „Umerziehung“ beschrieben. Ein einheitliches Muster, unter dem das Ziel „Umerzie-

hung“ durchgesetzt wird, ist sehr leicht zu erkennen: Die Polizeibeamten verhaften die Praktizierenden in der Regel für einen kurzen Zeitraum, nachdem bekannt wurde, daß sie Falun Gong praktizieren. Sie werden auf ein Polizeirevier gebracht und dort gezwungen, Videos, die Falun Gong verleumden, anzuschauen und aufgefordert, auf ihren Glauben an Falun Gong und jedes weitere Praktizieren zu verzichten. Tun sie dies nicht, erfolgt nach ihrer Entlassung eine verstärkte Überwachung. Bei den nächsten Verhaftungen erhöhen die staatlichen Organe den Druck auf die Praktizierenden durch physische und psychische Gewalt, damit sie sich von Falun Gong distanzieren. Schließlich erfolgen in der Regel „Verurteilungen“ zu langjährigen Arbeitslagerstrafen. In den Arbeitslagern wird versucht, die Praktizierenden durch Verleumdungspropaganda sowie massive körperliche Mißhandlung und Folter „umzuerziehen“. Folter und Mißhandlung nehmen in Art und Schwere zu, je länger sich der Praktizierende weigert, eine Erklärung zu unterschreiben, in der er versichert, daß er nicht mehr Falun Gong praktizieren werde. Falls sich ein Praktizierender gar nicht „umerziehen“ läßt, kann es dazu kommen, daß er zu Tode gefoltert wird.

Ohne Zweifel sind sich alle größeren Menschenrechtsorganisationen darin einig, daß die Unterdrückung von Falun Gong seit 1999 eine der gegenwärtig schwersten Menschenrechtsverletzungen in China darstellt, die in ausgedehnter Weise systematisch begangen wird, obwohl es aus diversen Gründen ein besonderes Problem ist, das wirkliche Ausmaß der Verfolgung, z.B. die Zahl der tatsächlich Inhaftierten und auch die Zahl der tatsächlich Verfolgten, insbesondere der durch Folter umgebrachten Menschen, genau festzustellen. Es steht fest, daß Falun Gong-Praktizierende in großer Zahl sowohl inhaftiert als auch in Arbeitslager verbracht wurden. Es steht ebenfalls aufgrund zahlreicher nachgewiesener Fälle fest, daß in Arbeitslagern massiv gefoltert wird und daß Falun Gong-Praktizierende in besonderer Weise Opfer

<sup>12</sup> Gang Chen, Darkness and Light -- Escaping the Swamp of Jiang's Psychological Persecution, [www.clearwisdom.net/emh/articles/2003/12/16/43204.html](http://www.clearwisdom.net/emh/articles/2003/12/16/43204.html) (7. Juni 2004).

von Folter wurden. Ebenso steht fest, daß zahlreiche von ihnen durch Folter ums Leben gekommen sind.<sup>13</sup>

#### b. Folter und Folter mit Todesfolge

*„WEIFANG, China – An dem Tag bevor Chen Zixiu starb, verlangten ihre Gefängniswärter erneut, daß sie ihren Glauben in Falun Dafa widerrufen solle. Kaum bei Bewußtsein, nach wiederholten Schlägen mit einem Schlagstock, der für die Viehzucht entwickelt worden war, schüttelte die 58jährige stur ihren Kopf.*

*Wutentbrannt befahlen die Beamten Frau Chen, barfuß durch den Schnee zu laufen. Zwei Tage der Folter hatten ihre Füße mit Wunden übersät, und ihr kurzes schwarzes Haar war von Blut und Eiter verkrustet, berichteten ihre Zellgenossen und andere Gefangene, die den Vorfall beobachteten. Sie kroch nach draußen, übergab sich und kollabierte. Sie erlangte ihr Bewußtsein nicht mehr wieder und starb am 21. Februar. [...]*

*Am 22. wurden Frau Zhang und ihr Bruder zum örtlichen Krankenhaus gebracht, das ebenfalls von der Polizei bewacht wurde. Ihre Mutter, so erinnern sie sich, lag in einer traditionellen Trauerkleidung auf der Bahre: Eine einfache blaue Tunika über Hosen. In einer Tüte, die in eine Ecke des Raumes geworfen worden war, sah Frau Zhang die zerrissenen und blutdurchtränkten Kleider ihrer Mutter, die Unterwäsche war stark verschmutzt. Ihre Waden waren schwarz. Sechs Inches lange Striemen verliefen*

*über ihren Rücken. Ihre Zähne waren abgebrochen. Ihr Ohr war geschwollen und blau. Frau Zhang verlor das Bewußtsein und ihr weinender Bruder fing sie auf. [...]*

*Frau Zhang und ihr Bruder versuchten eine Strafanzeige zu stellen, jedoch wurde der Fall von keinem einzigen Rechtsanwalt angenommen. In der Zwischenzeit lag der Leichnam ihrer Mutter in einem Kühlhaus, bis der anstehende Rechtsstreit behoben sein würde. Dann, am 17. März, erhielt Frau Zhang einen Brief vom Krankenhaus, in dem es hieß, daß der Leichnam an diesem Tag eingäschert würde. Frau Zhang rief in dem Krankenhaus an um zu versuchen, die Einäschierung zu verhindern, sie sagte, daß die Beamten ihr keine klare Antwort gaben und ihr gesagt wurde, daß sie sie zurückrufen müßten. Sie taten das nicht. Frau Zhang sah den Körper ihrer Mutter nie wieder.“<sup>14</sup>*

Frau Chen Zixiu, eine Falun Gong-Praktizierende aus dem Stadtteil Weicheng der Stadt Weifang in der Provinz Shandong starb am 21. Februar 2000 aufgrund von Folter. Nach Frau Chens Tod teilte die lokale Polizei ihrer Familie mit, daß sie aufgrund eines Herzinfarktes gestorben sei. Am 28. Februar 2000 verneinte das Informationsbüro der Stadtverwaltung, daß Chen Zixiu gefoltert und mißhandelt worden sei. Sie sei nur zur Umerziehung geschickt worden und ihr Gesundheitszustand habe sich plötzlich verschlechtert, so daß sie an einem Herzinfarkt gestorben sei.

Im Mai 2000 erschienen chinesische Diplomaten, um dem Bericht des Verwaltungsbüros zu widersprechen, und erklärten gegenüber dem UN-Ausschuß gegen Folter, daß sich Frau Chen „nie in der Obhut einer Inhaftierungseinrichtung“ befunden habe. Sie gaben an, daß sie nicht „geschlagen und körperlicher Strafe unterzogen worden sei“, jedoch am 21. Februar sei sie „direkt von ihrem Haus in das Krankenhaus gebracht worden“, wo sie an einer Herzattacke gestorben sei.<sup>15</sup> Diese Stel-

<sup>13</sup> Vgl. hierzu die zwischen 2000 und 2003 von den Sonderberichterstatern und Arbeitsgruppen an die UN-Menschenrechtskommission berichteten Fälle, zusammengestellt als „The Falun Gong Cases“ unter: [www.upholdjustice.org/English.2/UN\\_Report.pdf](http://www.upholdjustice.org/English.2/UN_Report.pdf); sowie *Human Rights Watch*, Dangerous Meditation. China's Campaign against Falun Gong, Januar 2002, [www.hrw.org/reports/2002/china/index.htm#TopOfPage](http://www.hrw.org/reports/2002/china/index.htm#TopOfPage); *Amnesty International*, People's Republic of China. The crackdown on Falun Gong and other so-called "heretical organizations", AI Index: ASA 17/011/2000, 23. März 2000, [web.amnesty.org/library/index/engasa170112000](http://web.amnesty.org/library/index/engasa170112000), und Falun Gong practitioners: list of sentences, administrative sentences and those detained, AI Index: ASA 17/012/2000, 29. März 2000, [web.amnesty.org/library/index/engasa170122000](http://web.amnesty.org/library/index/engasa170122000) (alle zuletzt besucht am 7. Juni 2004).

<sup>14</sup> Johnson (Fn. 10).

<sup>15</sup> *Amnesty International*, Torture - A Growing Scourge in China - Time for Action, AI Index: ASA 17/04/2001, 12. Februar 2001, [web.amnesty.org/library/Index/engASA170042001?Open](http://web.amnesty.org/library/Index/engASA170042001?Open) (7. Juni 2004).

lungnahme wird durch die Aussage von Frau *Chens* Tochter, Frau *Zhang Xueling*, in Frage gestellt. Am Ende des Jahres 2000, nach vielen Monaten, nach Einreichung mehrerer Petitionen, hatte Frau *Zhang* noch immer keine Kopie der Sterbeurkunde ihrer Mutter erhalten.<sup>16</sup>

Nach dem Tod von Frau *Chen* wurde ihre Tochter *Zhang Xueling*, eine Nicht-Praktizierende, innerhalb weniger Wochen von der Polizei insgesamt 107 Stunden lang verhört, sie wurde wegen „Störung der öffentlichen Sicherheit“ festgenommen, nachdem sie *Ian Johnson*, dem Journalisten des „The Wall Street Journal“, über den Tod ihrer Mutter berichtet hatte. Ihrem Mann wurde nicht erlaubt, sie zu besuchen.

Im April 2001 gewann *Ian Johnson* aufgrund seines Berichtes über Frau *Chen Zixiu* den Pulitzerpreis, eine Woche später, am 24. April, wurde Frau *Zhang Xueling* zu drei Jahren Arbeitslager verurteilt, der Vorwurf lautete „Störung der Durchsetzung von Gesetzen durch Organisationen böser Religionen oder durch die Hilfe von bösen religiösen Organisationen“.<sup>17</sup>

Das Schicksal von Frau *Chen* ist nur ein Fall von vielen Folteropfern während der Verfolgung von Falun Gong.

Einige Gründe, die Schwierigkeit der tatsächlichen Ausmaße der Verfolgung und der Anzahl der Opfer herauszufinden, lassen sich deutlich aus dem Beispiel von Frau *Chen* ersehen. Dazu zählen die fehlende demokratische Öffentlichkeit in China sowie das Fehlen landesweit agierender unabhängiger Menschenrechtsorganisationen, die solche Fälle auflisten und recherchieren könnten. Freunde und Verwandte der Folteropfer werden vielfach unter Druck gesetzt, um die Todesfälle nicht öffentlich zu

machen. Die Familienangehörigen werden oft mit der Kündigung der Arbeitsstelle, dem Verbot zu heiraten, Zwang zu Abtreibung, dem Entzug der Rente etc. bedroht, damit sie weitere Nachforschungen unterlassen. Oft genug wurden die Opfer kurz nach ihrem Tode von den Behörden verbrannt, um forensische Untersuchungen zumindest zu erschweren.

---

*Ermittlungen werden systematisch behindert, Angehörige bedroht, Opfer verbrannt.*

---

Das Rechtssystem, vor allem das Strafrechtssystem Chinas funktioniert nicht richtig, insbesondere wenn es um die Ermittlungen gegen Funktionsträger geht. *Clive Ansley*, ein kanadischer Anwalt, der in China fast 20 Jahre lang in seinem Beruf gearbeitet hat, mißt das chinesische Rechtssystem an seinen eigenen Gesetzen: „*Ich beurteile das Erscheinungsbild des chinesischen Rechtssystem, indem ich es an seinen eigenen geschriebenen Gesetzen messe. Die chinesische Regierung ignoriert fortlaufend und systematisch ihre eigenen Gesetze und gesetzlichen Verfahrensweisen, die in ihren eigenen Gesetzen stehen. Die ‚Gerichte‘ bekunden kein Interesse am Gesetz; die meisten Richter haben die Gesetze nie gelesen, und 100% der ‚Urteile‘ chinesischer Gerichte sind eher politisch als rechtlich bestimmt.*“ Alle Richter in China sind Parteimitglieder, sie werden alle von der Partei ernannt und gegebenenfalls abberufen.<sup>18</sup>

Die bisherigen Berichte über Folterfälle und Todesfälle von Falun Gong beruhen daher vor allem auf Recherchen von Falun Gong-Praktizierenden selbst, die auf oft anonyme Aussagen von Zeugen, meist Mitinsassen oder Familienangehörige, zurückgehen, die mühsam ins Ausland kommuniziert werden.

<sup>16</sup> *Ian Johnson*, Paper Chase: A Grieving Daughter Traces a Tortuous Path Seeking Justice in China, in: The Wall Street Journal vom 2. Oktober 2000, abrufbar unter: [www.pulitzer.org/year/2001/international-reporting/works/index3.html](http://www.pulitzer.org/year/2001/international-reporting/works/index3.html) (7. Juni 2004).

<sup>17</sup> [search.minghui.org/mh/articles/2001/5/10/10866.html](http://search.minghui.org/mh/articles/2001/5/10/10866.html) (28. Mai 2004).

<sup>18</sup> *Clive Ansley*, Genocide Against the Falungong in the Context of the Supposedly “Reformed” Chinese Legal System, abrufbar unter: [www.fofg-sverige.net/index.php?c=42](http://www.fofg-sverige.net/index.php?c=42) (28. Mai 2004).

Laut der daher unvollständigen Statistik von Falun Gong belief sich die Zahl der in der Verfolgung seit 1999 zu Tode gekommenen Praktizierenden auf 960 (Stand 15. Mai 2004), die in über 30 Provinzen und autonomen Regionen sowie Städten ermordet wurden.<sup>19</sup> Die Provinzen Helong Jiang, Jilin, Shandong, Liaoning, Hebei, Sichuan und Hubei sind die Regionen, in denen die meisten Todesfälle zu verzeichnen sind.<sup>20</sup>

Die massive Folteranwendung an Falun Gong-Praktizierenden in Gefängnissen, Arbeitslagern, psychiatrischen Anstalten oder in „Gehirnwäschezentren“ steht nach Ansicht aller größeren Menschenrechtsorganisationen außer Frage. In den Berichten der Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der UN-Menschenrechtskommission aus den Jahren 2000 bis 2003 werden zahlreiche Folter- und Todesfälle von Falun Gong-Praktizierenden dokumentiert.<sup>21</sup> In dem Jahresbericht von 2002 wird dokumentiert, daß die Polizei im Bezirk Fanshan in Peking am 20. Januar 2000 gegenüber ausländischen Journalisten zugegeben habe, daß ca. 50 Falun Gong-Praktizierende in die psychiatrische Anstalt von Zhou-kou-Dian eingeliefert worden seien. Sie seien nicht geisteskrank, stattdessen sollte an ihnen dort eine Umerziehung durchgeführt werden.<sup>22</sup>

Laut Berichten von Menschenrechtsorganisationen, der UN sowie Falun Gong haben die Foltermethoden, die bis heute immer noch gegen die inhaftierten Falun Gong-Praktizierenden angewendet werden, zahlreiche Formen:

- Prügelstrafe, häufig bis zur Ohnmacht und zu Knochenbrüchen;
- unsachgemäße brutale Zwangsernährung mit Fäkalien, kochendem Wasser, hochprozentiger Kochsalzlösung und anderen Flüssigkeiten;
- Folterungen mit 60.000 Volt Elektrostöcken an allen Körperteilen, besonders an intimen Körperteilen;
- Fesseln in völlig unnatürlichen Körperhaltungen, ebenso das Aufhängen in gefesselter Position;
- Stehen für lange Zeit in der Hitze im Sommer oder in der Kälte im eiskalten Winter;
- Einsperren in kleinen Eisenkäfigen, Wasserzellen etc;
- Massenvergewaltigungen;
- Eingabe von psychotropen Medikamenten (Psychopharmaka);
- Schlafentzug für lange Zeit und Gehirnwäsche mit Propagandamaterial etc.

## 2. „Büro 610“ - das Organ zur Durchführung und Überwachung der Verfolgung

*“[The persecution of Falun Gong] violates the Constitution of the People’s Republic of China [...] Jiang Zemin’s regime has created notorious government ‘610’ offices throughout the People’s Republic of China with the special task of overseeing the persecution of Falun Gong members through organized brainwashing, torture, and murder [...] Official measures have been taken to conceal all atrocities, such as the immediate cremation of victims, the blocking of autopsies, and the false labelling of deaths as from suicide or natural causes.”<sup>23</sup>*

Am 7. Juni 1999, vor dem offiziellen Verbot von Falun Gong, hat Jiang Zemin in seiner Rede angekündigt, daß ein „Führungsbüro zum Thema Falun Gong“ einzurichten sei. Leiter sollte der damalige Vizepremier Li

<sup>19</sup> Statistical Distribution of Falun Gong Practitioners Killed in the Persecution, [www.clearwisdom.net/emh/special\\_column/death\\_distribution.html](http://www.clearwisdom.net/emh/special_column/death_distribution.html) (28. Mai 2004)

<sup>20</sup> Stand der Statistik von Falun Gong vom 15. Mai 2004: Helong Jiang 141, Jilin 105, Shandong 94, Liaoning 90, Hebei 85, Sichuan 52 und Hubei 38.

<sup>21</sup> Siehe „The Falun Gong Cases“ (Fn. 13).

<sup>22</sup> UN-Dok. E/CN.4/2001/73/Add.1 – China; vgl. hierzu grundsätzlich: Robin Munro, Judicial Psychiatry in China And Its Political Abuses, in: Columbia Journal Of Asian Law 14 (2000), S. 103ff.

<sup>23</sup> U.S. House Resolution Nr. 188, einstimmig am 24. Juli 2002 mit 420 Stimmen verabschiedet.

*Lanqing* und *Luo Gan* der stellvertretende Leiter sein. Das Zentralkomitee, die Ministerien und Kommissionen unterer Staatsorgane, Regierungen der Provinzebene, Autonomie Regionen sowie zentral verwaltete Städte müßten eng mit diesem Führungsbüro kooperieren. Dieses „müßten eng kooperieren“ ist für Chinesen so zu verstehen, daß dieses Führungsbüro ein absolutes Vorrecht über alle anderen vorhandenen Staatsorgane und Stellen im Zentralkomitee der Kommunistischen Partei innehat, es ist einzig gegenüber *Jiang Zemin* verantwortlich.

Das Führungsbüro wurde am 10. Juni 1999 innerhalb der Hierarchie direkt unter dem Zentralkomitee der KP China gegründet, daher der Name „Büro 610“.<sup>24</sup> Nach ihrer Errichtung wurden die „Büros 610“ hierarchisch auf allen Regierungsebenen von der Provinz bis zum Dorf, von den Behörden bis zu Universitäten und Unternehmen organisiert. Jede Ebene ist nur ihrem übergeordneten „Büro 610“ gegenüber verantwortlich. Diese und andere Informationen fand man in vielen staatlichen Webseiten der lokalen Regierungen und Universitäten usw. Im Jahr 2003 wurden viele offizielle Webseiten, die über die Aktivitäten des „Büro 610“ berichteten, eingestellt. Viele interne Regierungspapiere ordneten an, daß der Name „Büro 610“ offiziell nicht weiter verwendet werden dürfe.<sup>25</sup>

Bei der Koordinierung der Strafverfolgungs- sowie Unterdrückungsmaßnahmen gegen Falun Gong spielen die „Büros 610“ eine herausragende Rolle. Sie sind direkt abhängig von Befehlen der zentralen Führung und haben auf dem Gebiet der Bekämpfung von Falun Gong absolute Vorrechte gegenüber allen anderen Ebenen

der Partei, der Justiz und der Exekutive. Die „Büros 610“ sind verantwortlich für die Umsetzung der auf der zentralen Führungsebene beschlossenen Maßnahmen gegenüber einzelnen Falun Gong-Praktizierenden und koordinieren die Behörde für öffentliche Sicherheit, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und die Behörden für Staatssicherheit bei ihren Aktivitäten betreffend Falun Gong, um sie zu erfassen, zu unterbinden und zu verfolgen. Nach Darstellung von Amnesty International vom 3. September 2001 hat das „Büro 610“ ungeschriebene mündliche Instruktionen herausgegeben, die der Polizei und anderen Beamten erlauben, in der Kampagne gegen Falun Gong über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu gehen.<sup>26</sup>

Fraglich ist die Rechtmäßigkeit der „610 Büros“. Zu deren Gründung durch das Zentralkomitee der KP gibt es keinen Beschluß des ständigen Ausschusses des Volkskongresses oder eine Einberufung des Staatsrates. Die chinesische Verfassung sowie die Organisationsverfassung des Staatsrates hat nirgends die Partei oder die untergeordneten Organe ermächtigt, direkt in die exekutive Gewalt der Regierung einzugreifen und sie auszuüben. Die Vorrechte, die das „Büro 610“ gegenüber der Justiz hat, stehen mit Art. 126 sowie Art. 131 der chinesischen Verfassung nicht im Einklang.<sup>27</sup>

<sup>24</sup> *Ian Johnson*, A Blind Eye: China's Rigid Policies On Religion Helped Falun Dafa for Years, in: *The Wall Street Journal* vom 13. Dezember 2000, abrufbar unter: [www.pulitzer.org/year/2001/international-reporting/works/index3.html](http://www.pulitzer.org/year/2001/international-reporting/works/index3.html) (8. Juni 2004).

<sup>25</sup> *World Organisation for the Investigation of the Persecution of Falun Gong (WOIPFG)*, Investigation Report on the "Office 610", [upholdjustice.org/English.2/investigation\\_of\\_610.htm](http://upholdjustice.org/English.2/investigation_of_610.htm) (28. Mai 2004).

<sup>26</sup> *Amnesty International*, Human Rights in China in 2001 – A New Step Backwards, AI Index: ASA 17/28/2001, 3. September 2001, [www.web.amnesty.org/aidoc/aidoc\\_pdf.nsf/Index/ASA170282001ENGLISH/\\$File/ASA1702801.pdf](http://www.web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/ASA170282001ENGLISH/$File/ASA1702801.pdf) (8. Juni 2004).

<sup>27</sup> Verfassung der VR China vom 4. Dezember 1982 in der am 29. März 1993 geänderten Fassung, abrufbar unter: [www.chinalaw.cc/lib/general/01.htm](http://www.chinalaw.cc/lib/general/01.htm) (28. Mai 2004). Art. 126: „Die Gerichte üben unabhängig die Rechtsprechung nach dem Gesetz aus und sind von Eingriffen irgendeiner Verwaltungsbehörde, Organisation sowie Einzelperson frei.“ Art. 131: „Die Staatsanwaltschaft übt unabhängig das Anklagerecht nach dem Gesetz aus und ist von Eingriffen irgendeiner Verwaltungsbehörde, Organisation sowie Einzelperson frei.“



### III. Materiellrechtliche Beurteilung: Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Tatbestand des Völkermordes ist in § 220a des Strafgesetzbuches (StGB) a.F. und § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB)<sup>28</sup> enthalten. Die alte und die neue Fassung des Tatbestandes unterscheiden sich nur unwesentlich voneinander, und die Unterschiede sind für die Beurteilung des Geschehens in China ohne Bedeutung. Sie sind im Lichte des internationalen Völkermordtatbestandes in der Definition des Art. II der Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948,<sup>29</sup> Art. 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,<sup>30</sup> Art. 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda<sup>31</sup> und Art. 6 des Römischen Statutes des Internationalen Strafgerichtshofes<sup>32</sup> sowie der internationalen Rechtsprechung auszulegen.<sup>33</sup>

Das Vorgehen der chinesischen Regierung und Behörden stellt aus folgenden Gründen einen Völkermord an einer religiösen Gruppe dar: Die Falun Gong-Praktizierenden stellen nach den insoweit übereinstimmenden Berichten der verschiedenen Menschenrechtsorganisationen und Presseveröffentlichungen eine in sich geschlossene und charakterisierbare Gruppe dar. Es handelt sich um eine religiöse Gruppe. Dabei ist unerheblich, daß Falun Gong – wie im übrigen viele asiatische Religionen – keine kirchlichen Institutionen und Hierarchien im Sinne beispielsweise

der katholischen Kirche oder der evangelischen Kirchen hat. Denn an der Stabilität der religiösen und spirituellen Gemeinschaft (und Gruppe im Sinne des Völkermordtatbestandes) als solche bestehen keine Zweifel.

Allein in dem oben aufgeführten Sachverhalt sind zahlreiche tatbestandsmäßige Handlungen i.S.d. § 220a StGB, § 6 VStGB begangen worden, und zwar sowohl durch die Tötung von Mitgliedern der Gruppe gemäß § 220a Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB als auch durch das Zufügen von schweren körperlichen und seelischen Schäden gemäß § 220a Abs. 1 Nr. 2 StGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB. Insgesamt wurden in den letzten fünf Jahren etwa 960 Falun Gong-Praktizierende getötet und zehntausende körperlich und seelisch schwer geschädigt, indem sie verfolgt und in den Gefängnissen und Arbeitslagern gefoltert und unmenschlich behandelt wurden.

Auf der subjektiven Tatbestandsseite erfordern § 220a StGB a.F., § 6 VStGB, daß die einzelnen Taten in der Absicht begangen wurden, eine Gruppe zu vernichten. Die Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und für Ruanda (ICTR) haben übereinstimmend festgestellt, daß die Absicht, eine geschützte Gruppe zu zerstören, aus bestimmten Tatsachen und dem Gesamtkontext abgeleitet werden kann, sofern kein Geständnis des Täters vorliegt.<sup>34</sup> Dazu gehört die politische Doktrin, die den tatbestandlichen Handlungen zugrundeliegt<sup>35</sup> und die im Falle der Repression durch den ehemaligen Staatspräsidenten *Jiang Zemin* formuliert und durchgesetzt wurde. Die einzelnen Tathandlungen müssen im Rahmen eines erkennbaren Musters ähnlicher Handlungen

<sup>28</sup> Vom 26. Juni 2002, BGBl. 2002 I, S. 2254.

<sup>29</sup> BGBl. 1954 II, S. 730.

<sup>30</sup> Verabschiedet durch Sicherheitsratsresolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 (UN-Dok. S/RES/827) und enthalten in UN-Dok. S/25704 (1993), Annex, abgedruckt in ILM 32 (1993), S. 1163 und 1192.

<sup>31</sup> Verabschiedet durch Sicherheitsratsresolution 955 (1994) vom 8. November 1994 und enthalten in deren Anhang, UN-Dok. S/RES/955 (1994), Annex, abgedruckt in ILM 33 (1994), S. 1600 und 1602.

<sup>32</sup> BGBl. 2000 II, S. 1394.

<sup>33</sup> Vgl. BVerfG, 2 BvR 1290/99, Beschluß vom 12. Dezember 2000, in: NJW 2001, S. 1848ff.

<sup>34</sup> Vgl. *Akayesu*-Urteil des ICTR vom 2. September 1998, Case No. ICTR-96-4-T, Nr. 523, abrufbar unter: [ictr.org/ENGLISH/cases/Akayesu/judgement/akay001.htm](http://ictr.org/ENGLISH/cases/Akayesu/judgement/akay001.htm) (8. Juni 2004).

<sup>35</sup> ICTY, *The Prosecutor ./. Karadzic & Mladic*, Case No. IT-95-18-R61 und IT-95-5-R61, Verhandlungsprotokoll vom 27. Juni 1996, S. 94, [www.un.org/icty/transe5&18/960627it.htm](http://www.un.org/icty/transe5&18/960627it.htm) (8. Juni 2004); *Akayesu*-Urteil (Fn. 34), Nr. 524.

gen in unterschiedlichen Regionen, die gegen die Gruppe gerichtet sind, begangen werden. Ein weiteres Indiz ist die besondere Grausamkeit der Taten und der Umstand, daß sie bewußt und systematisch ausschließlich gegen die Mitglieder der Gruppe gerichtet sind.<sup>36</sup>

Die Absicht gemäß § 220a StGB a.F., § 6 VStGB muß nicht notwendigerweise auf die physisch-biologische Vernichtung der Gruppe gerichtet sein, es ist vielmehr schon ausreichend, daß die Zerstörung der Gruppe als soziale Einheit in ihrer Besonderheit und Eigenart und in ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl bezweckt ist.<sup>37</sup> Das Unmenschliche und gegenüber dem Verbrechen des Mordes besondere Unrechtsmerkmal liegt darin, daß die Täter in dem Opfer nicht mehr den Menschen, sondern nur noch das Mitglied der verfolgten Gruppe sehen.<sup>38</sup>

Aus dem Kontext und den Umständen der zahlreichen in der Falun Gong Webseite veröffentlichten Einzelfälle ist die Zerstörungsabsicht der Täter zu erkennen. Die einzelnen Taten waren nur gegen Praktizierende gerichtet, die ausschließlich deshalb gefoltert und getötet wurden, weil sie Falun Gong Anhänger sind und solange sie sich nicht davon distanzieren wollten. Sie wurden nicht aufgrund persönlicher Merkmale als Opfer der staatlichen Gewaltmaßnahmen ausgesucht, sondern nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Gruppe der Falun Gong-Praktizierenden. Damit sind die Taten vielmehr gegen die Gruppe der Falun Gong-Praktizierenden als solche gerichtet als gegen das einzelne Opfer.<sup>39</sup>

Die Befehlshaber hatten also die Absicht, die gesamte Gruppe der Falun Gong-Praktizierenden zu vernichten und zwar in

erster Linie durch Umerziehung mit Hilfe von Gewalt, aber soweit das nicht möglich ist, auch durch das kurz- und langfristige Inhaftieren und sogar das Töten der unbekehrbaren Falun Gong-Praktizierenden. Die ausführenden Täter handelten im Bewußtsein, daß die ganze Gruppe systematisch zerstört werden soll und daß andere Beteiligte die Taten gegen die anderen Opfer durchführen.<sup>40</sup> Um es mit *Ambos* auszudrücken: die Täter waren sich bewußt, daß sie als „Beteiligter eines genozidalen Vernichtungsplans, nicht etwa nur als isolierter Einzeltäter, gehandelt“<sup>41</sup> haben. Damit liegt bei beiden Gruppen die erforderliche Vernichtungsabsicht i.S.d. § 220a StGB a.F., § 6 VStGB vor; der Tatbestand ist erfüllt.

In den Fällen mit Tatzeitpunkt nach dem 30. Juni 2002 liegen darüber hinaus verschiedene Tatbestandsvarianten des § 7 VStGB, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vor. Es dürfte nach den obigen Ausführungen zum Vorgehen der chinesischen Führung kein Zweifel daran bestehen, daß alle Einzeltaten „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“, so die Voraussetzung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen wurden. Die Repressionskampagne gegen Falun Gong dauert nunmehr bereits 5 Jahre an, Hunderttausende von Personen in zahlreichen Provinzen sind von Mord, Folter und Arbeitslager bedroht.

#### IV. Begründung der deutschen Strafgewalt

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 StGB alter Fassung galt für die darin aufgezählten Katalogtaten, wie Nr. 1 Völkermord, das Weltrechtsprinzip, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters, dem Recht des Tatortes und dem Tatort. Bezüglich der Folterstraftaten bestand vor Geltung des Völkerstrafgesetzbuches auf-

<sup>36</sup> *Akayesu*-Urteil (Fn. 34), Nr. 523, 730.

<sup>37</sup> BVerfG (Fn. 33), S. 1850f.

<sup>38</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 30. April 1999, in: NStZ 1999, S. 396ff.

<sup>39</sup> Vgl. *Akayesu*-Urteil (Fn. 34), Nr. 521; *Musema*-Urteil des ICTR vom 27. Januar 2000, Case No. ICTR-96-13-A, Nr. 165, abrufbar unter: [www.ictor.org/ENGLISH/cases/Musema/index.htm](http://www.ictor.org/ENGLISH/cases/Musema/index.htm) (8. Juni 2004).

<sup>40</sup> Vgl. im Einzelnen zur erforderlichen Absicht: *Kai Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, 2002, S. 772f.

<sup>41</sup> *Ambos* (Fn. 40), S. 773.

grund der Generalklausel des § 6 Nr. 9 StGB die Auffassung, daß durch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, jedenfalls nach Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes vom 6. April 1990,<sup>42</sup> das deutsche Strafrecht gilt.<sup>43</sup>

Dennoch entwickelte die Rechtsprechung als ungeschriebene Voraussetzung das Erfordernis des sogenannten „legitimierenden inländischen Anknüpfungspunktes“, daß also im Einzelfall – und zwar zur Begründung der deutschen Strafgewalt – ein unmittelbarer Bezug der Strafverfolgung zum Inland bestehen müsse. Angesichts der Vielzahl der im § 6 StGB aufgezählten Taten mag diese Rechtsprechung bei einem Teil der dort aufgezählten Delikte eine gewisse Berechtigung haben. Bezüglich der völkerrechtlichen Straftaten wurde die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches stark kritisiert.<sup>44</sup> Jedenfalls lehnte die herrschende Auffassung im Schrifttum dieses Erfordernis bei völkerrechtlichen Straftaten ab.<sup>45</sup> Letztlich wurde diese Rechtsprechung hinsichtlich völkerrechtlicher Straftaten vor allem bei der Beurteilung von Balkankriegsverbrechen relevant. Insoweit ließ es das Bundesverfassungsgericht zuletzt<sup>46</sup> offen, ob ein zusätzlicher legiti-

zusätzlicher legitimierender inländischer Anknüpfungspunkt überhaupt erforderlich ist. Der Bundesgerichtshof nahm in seinem bereits oben zitierten Urteil<sup>47</sup> einen unmittelbaren Bezug zur Strafverfolgung im Inland durch den ständigen Aufenthalt des Angeklagten in Deutschland zwar als gegeben an, neigte jedoch dazu, jedenfalls bei § 6 Nr. 9 StGB keinen „über den Wortlaut des § 6 StGB hinaus legitimierenden Anknüpfungspunkt im Einzelfall“<sup>48</sup> mehr zu verlangen. Durch das Inkrafttreten des deutschen Völkerstrafgesetzbuches und des neuen § 153f Strafprozeßordnung (StPO) hat sich dieses Problem entschärft bzw. von der Begründung der deutschen Strafgewalt in die Bestimmung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens verlagert. Diese – erneute eindeutige – gesetzgeberische Wertung, von der Literatur einhellig als „Klarstellung“ und nicht als Novum kommentiert<sup>49</sup> und Absage an die vom Bundesgerichtshof aufgegebene Rechtsprechung, muß dann im übrigen auch bei der Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 StGB in der Weise berücksichtigt werden, daß ein inländischer Anknüpfungspunkt auch für Altfälle nicht mehr notwendig ist.<sup>50</sup>

Der Wortlaut des § 1 VStGB läßt hinsichtlich der nach dem 30. Juni 2002 verübten Taten keinerlei Zweifel: Das Völkerstrafgesetzbuch gilt für die hier in Rede stehenden Verbrechen des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“. Damit ist die deutsche Strafgewalt für diese Taten unproblematisch begründet.

<sup>42</sup> BGBl 1990 II, S. 246.

<sup>43</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 2001, BGHSt 46, S. 292 (297), *Albin Eser*, in: Adolf Schönke (begr. v.)/Horst Schröder (fortg. v.)/Theodor Lenckner/et al., Strafgesetzbuch – Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 6 Rn. 11.

<sup>44</sup> Vgl. *Reinhard Merkel*, Universale Jurisdiktion bei völkerrechtlichen Verbrechen – Zugleich ein Beitrag zur Kritik des § 6 StGB, in: Klaus Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik und Kampf gegen das Böse?, Bd. 3, 1998, S. 237-271.

<sup>45</sup> Vgl. vor allem *Albin Eser*, Völkermord und deutsche Strafgewalt. Zum Spannungsverhältnis von Weltrechtsprinzip und legitimierenden Inlandsbezug, in: ders./et al. (Hrsg.), Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis – Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, 2001, S. 3-31 (3ff.); *Gehard Werle*, Anmerkung (zu BGH, Urteil vom 30. April 1999), in: JZ 1999, S. 1181-1184 (1181-1182); *ders.*, Völkerstrafrecht und geltendes deutsches Strafrecht, in: JZ 2000, S. 755-760.

<sup>46</sup> BVerfG (Fn. 33), S. 1852f.

<sup>47</sup> BGH (Fn. 43), S. 306f.

<sup>48</sup> Ebenda.

<sup>49</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 14/8524; *Werner Beulke*, in: Peter Rieß (Hrsg.), Löwe-Rosenberg – Strafprozeßordnung – Großkommentar, 25. Aufl., 24. Lieferung – Nachtrag, Mai 2003, § 153c Rn. 1, § 153f Rn. 2.

<sup>50</sup> *Beulke* (Fn. 49), hält die Frage unter Verweis auf *Zimmermann*, ZRP 2002, S. 97-100, für „ungeklärt“.

Gleichwohl wird es nachfolgend zunächst versucht, unabhängig vom Tatzeitpunkt, die Gesichtspunkte aufzuzählen, die für einen Inlandsbezug sprechen.

1. Wenn man die Verfolgung von Falun Gong-Praktizierenden von 1999 bis 2004 als einen Gesamtkomplex ansieht und diesen als Völkermord gem. § 220 a StGB a.F. bzw. § 6 VStGB beurteilt, sind alle Annexstraf-taten ebenfalls von diesem Komplex umfaßt.<sup>51</sup> Nach Angabe von Falun Gong sind mithin auch deutsche Staatsbürger Opfer der im Rahmen des Völkermordes begangenen Begleitdelikte – jenseits der Bestrafung der einzelnen gegen die Deutschen begangenen Taten gem. § 7 Abs. 1 StGB.<sup>52</sup>

2. In Deutschland haben zahlreiche Opfer der Repression in China und deren Verwandte Zuflucht gesucht. Im übrigen sind auch in Deutschland lebende Chinesen bzw. Bürger chinesischer Abstammung in China Opfer von Straftaten geworden.

Eine nicht unbeachtliche Zahl der Opfer der Repression in China hat in Deutschland Asyl beantragt. Mehrere Verwaltungsgerichte haben festgestellt, daß den Falun Gong-Praktizierenden in China bei einer Rückkehr eine asylherhebliche Verfolgung drohe. Die Voraussetzungen des § 51 Ausländergesetz lägen vor, insoweit seien Abschiebungshindernisse gegeben. In der zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren<sup>53</sup> abgegebenen Stellungnahme des Auswärtigen Amtes heißt es:

*„Falun Gong ist verboten. Wer es öffentlich oder auch in Gruppen Gleichgesinnter praktiziert, wird auch in der VR China festgenommen und sofern er sich nicht – aus Sicht der chinesischen Sicherheitsbehörden – glaubwür-*

*dig von der Bewegung distanziert, in ein Um-  
erziehungslager überstellt.“<sup>54</sup>*

In dem Urteil des obengenannten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird im übrigen von „bekannt gewordenen Festnahmen und Verfolgungen von Falun Gong Anhängern z.T. mit Todesfolge“<sup>55</sup> gesprochen.

3. In Deutschland wurden zahlreiche Aktivitäten gegen die Repression gegen Falun Gong-Praktizierende in China entfaltet. Dies betrifft zum einen die Aktivitäten von Menschenrechtsorganisationen. Amnesty International hat sich des Problems der Menschenrechtsverletzungen zum Nachteil von Falun Gong ebenso angenommen wie die Gesellschaft für bedrohte Völker, die anlässlich des Staatsbesuches des damaligen Staatspräsidenten der VR China, *Jiang Zemin*, am 8. April 2002 eine Strafanzeige erstattet hatte.<sup>56</sup> Darüber hinaus gibt es eine Vertretung der Falun Gong-Praktizierenden in Deutschland, nämlich den Deutschen Falun Dafa Verein e.V. Zudem sind in allen größeren Städten Gruppen von Falun Gong-Praktizierenden aktiv.<sup>57</sup>

Der Deutsche Falun Dafa Verein hat anlässlich des Staatsbesuches von *Jiang Zemin* im April 2002 in zahlreichen deutschen Städten Demonstrationen angemeldet. Dabei kam es in mehreren Städten, u.a. Berlin, Potsdam, Dresden, Meißen, Goslar, zu

<sup>51</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 30. April 1999, 3 StR 215/98, in: NSStZ 1999, S. 396-404.

<sup>52</sup> „Als Gefangener in Peking“, Badische Zeitung vom 20. Februar 2002, veröffentlicht unter: [www.minghui.de/articles/200202/1409.html](http://www.minghui.de/articles/200202/1409.html); „Nach 3 Tagen Ungewissheit in einem chinesischem Gefängnis ist Andre Huber zurück in Deutschland“, [www.minghui.de/articles/200202/1371.html](http://www.minghui.de/articles/200202/1371.html) (28. Mai 2004).

<sup>53</sup> Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 17. Oktober 2003, Az. 2 K 517/03 MZ.

<sup>54</sup> Vgl. Auswärtiges Amt, Gz.: 508-516.80/41604, Schreiben vom 11. August 2003; *Amnesty International*, Stellungnahme vom 1. August 2003 an das VG Mainz in Sachen 2 K 517/03 MZ; abrufbar unter: [www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/9f12a2819369ea61c1256d5e0038e6db?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/9f12a2819369ea61c1256d5e0038e6db?OpenDocument) (8. Juni 2004).

<sup>55</sup> VG Mainz (Fn. 53).

<sup>56</sup> Strafanzeige der Gesellschaft für bedrohte Völker e.V., „Göttingen, gegen den Staatspräsidenten der Volksrepublik China, Jiang Zemin, geboren 17. August 1926 in Yang Zhou (Provinz Jiang Su)“, [www.gfbv.de/voelker/asien/jiangzemin.htm](http://www.gfbv.de/voelker/asien/jiangzemin.htm) (8. Juni 2004).

<sup>57</sup> Informationen hierzu unter: [www.falundafa.de](http://www.falundafa.de) (8. Juni 2004)

Auseinandersetzungen zwischen Falun Gong-Praktizierenden und chinesischen Sicherheitsbeamten. Chinesische Offizielle nahmen Einfluß auf die Ausgestaltung von Demonstrationen (z.B. Bekleidung) und drängten das Berliner Hotel Adlon dazu, dort einquartierten Falun Gong-Praktizierenden die Zimmer zu kündigen, weil *Jiang Zemin* dort ebenfalls residierte. Die von dem Deutschen Falun Dafa Verein sowie einigen Falun Gong-Praktizierenden hiergegen mit nachträglichen Feststellungsklagen eingeleiteten Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland sowie das Land Brandenburg wurden jeweils mit einem Vergleich einvernehmlich beendet. Darin wurde das unerlaubte Betreten der Zimmer im Hotel Adlon durch Beamte des BKA, als Falun Gong-Praktizierende dort wohnten, von dem Richter eindeutig als rechtswidrig bezeichnet.<sup>58</sup> Bei dem Umzug zum 1000-jährigen Stadtjubiläum im fränkischen Kronach kam es zu längeren öffentlichen publizistischen Auseinandersetzungen, weil Falun Gong mit einer Tanzgruppe an dem Umzug teilgenommen und die chinesische Botschaft dies öffentlich kritisiert hatte.<sup>59</sup>

4. Der Konflikt zwischen den Falun Gong-Praktizierenden und der chinesischen Regierung hat sich im übrigen schon seit längerem auf europäischen und nordamerikanischen Boden ausgedehnt. Falun Gong ist keine rein innerchinesische, sondern zunehmend auch eine internationale Frage geworden. Es kam praktisch bei allen aktuellen Besuchen chinesischer Funktionäre in diversen Staaten zu Protesten und Auseinandersetzungen. In verschiedenen Staaten wurden Klagen oder Strafanzeigen gegen *Jiang Zemin* und andere chinesische Funktionäre eingereicht, die entscheidend an

der Verfolgung von Falun Gong beteiligt sind. Da sich seit einiger Zeit eine Reisetätigkeit dieser Funktionäre in verschiedene Länder entwickelt hat, werden dort nach Möglichkeit auch Strafanzeigen gegen sie gestellt.<sup>60</sup> Die Spitzenfunktionäre der chinesischen Regierung bis zu Provinzgouverneursebene haben demnach ihre Reisetätigkeit trotz der in zahlreichen anderen Staaten erstatteten Strafanzeigen und eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht eingestellt.<sup>61</sup>

---

*Die chinesische Regierung versucht auch im Ausland, gegen Falun Gong-Praktizierende vorzugehen.*

---

5. Darüber hinaus werden in dem oben genannten Urteil des VG Mainz<sup>62</sup> aufgrund einer gutachterlichen Äußerung von Prof. Dr. Weggel, Institut für Asienkunde, Feststellungen dahingehend getroffen, daß es ein Spitzelsystem in der Bundesrepublik Deutschland mit informellen Mitarbeitern gebe.

6. Die Bundesrepublik Deutschland pflegt äußerst enge wirtschaftliche und politische Beziehungen zur VR China. Deutschland ist der größte europäische Investor in China. Der bilaterale Handel wuchs seit 1972 auf das Fünfzigfache an. Praktisch alle großen deutschen Unternehmen haben in China Produktionsanlagen. Mehr als 13.000 Chinesen studieren derzeit in Deutschland. Im vergangenen Jahr haben mehr als 100.000 chinesische Touristen Deutschland besucht.<sup>63</sup>

---

<sup>58</sup> Siehe die Texte der Vergleiche: [www.faluninfo.de/fileadin/media/PDF/GerichtsprotokollBerlin.pdf](http://www.faluninfo.de/fileadin/media/PDF/GerichtsprotokollBerlin.pdf) und [www.faluninfo.de/fileadin/media/PDF/GerichtsprotokollPotsdam.pdf](http://www.faluninfo.de/fileadin/media/PDF/GerichtsprotokollPotsdam.pdf) (28. Mai 2004).

<sup>59</sup> „Falun Gong ist keine unmenschliche Sekte“, Die Neue Presse vom 13. Juni 2003, wiedergegeben unter: [de.clearharmony.net/articles/200306/9818.html](http://de.clearharmony.net/articles/200306/9818.html)

<sup>60</sup> Siehe oben Fn. 4.

<sup>61</sup> Vgl. den Artikel vom 23. März 2004: „Trotz Strafanzeige wegen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Chinas Handelsminister besucht Deutschland“, unter: [www.faluninfo.de/175.0.html](http://www.faluninfo.de/175.0.html) (28. Mai 2004).

<sup>62</sup> Fn. 53.

<sup>63</sup> Siehe „Rau hält Vortrag an der Tsinghua-Universität“, [www.china-botschaft.de/ger/56079.html](http://www.china-botschaft.de/ger/56079.html) (28. Mai 2004), und vgl. „Deutscher TUI-Konzern will den chinesischen Reisemarkt erobern“, 7. Juli 2002, [www.german-foreign-](http://www.german-foreign-)

Zur Förderung der Expansion der deutschen Wirtschaft hat die Bundesregierung gemeinsam mit der chinesischen Staatsführung im November 1999 den „deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog“ initiiert.<sup>64</sup> Der Austausch soll sich zunächst auf konkret benannte Rechtsgebiete erstrecken. Dazu gehören das Verwaltungsrecht, das Zivil- und Wirtschaftsrecht, das Arbeits- und Sozialrecht, Regelungen zum Schutz der Rechte der Bürger und zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. Es ist vereinbart, daß die Themenliste erweitert werden kann, auch auf so wichtige und sensible Fragen wie die der Menschenrechte.<sup>65</sup>

Die vielfältigen Beziehungen zu China, der Dialog, auch der Rechtsstaatsdialog, mögen weitergeführt werden. Doch der Bundesgesetzgeber hat mit der Schaffung des Völkerstrafgesetzbuches die bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Strafverfolgungsmaßnahmen in den Fällen von Menschenrechtsverletzungen einzuleiten, also u.a. bei Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

7. Die deutsche Strafgewalt – für die nach dem 30. Juni 2002 begangenen Taten wegen § 1 VStGB ohnehin gegeben – ist daher auch für die Alttaten begründet, richtigerweise schon wegen des eindeutigen Wortlautes des § 6 StGB und der oben zitierten herrschenden Literaturmeinung dazu. Selbst wenn man der inzwischen scheinbar aufgegebenen älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgen sollte, kommt man wegen der vielfältigen Inlandsbezüge zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland zum selben Ergebnis.

---

[policy.com/de/news/article/1026042822.php](http://policy.com/de/news/article/1026042822.php)  
(28. Mai 2004).

<sup>64</sup> Zum Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialog siehe: [www.bmj.bund.de/enid/8p.html](http://www.bmj.bund.de/enid/8p.html) und [www.bundesregierung.de/artikel-,413.61474/Deutsch-chinesischer-Rechtssta.htm](http://www.bundesregierung.de/artikel-,413.61474/Deutsch-chinesischer-Rechtssta.htm) (jeweils zuletzt besucht am 8. Juni 2004).

<sup>65</sup> Vgl. aber *Georg Blume*, Rechtsdialog klammert Todesstrafe aus, in: die tageszeitung vom 18. Mai 2004; fordernd *Otto Graf Lambsdorff*, Auch China muss die Menschenrechte einhalten, in: Die Welt vom 7. Mai 2002.

## V. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft

Bei Alttaten vor dem 30. Juni 2002 gilt die Vorschrift des § 153c StPO, die der Staatsanwaltschaft prinzipiell ein weites Ermessen einräumt. Dieses Ermessen ist jedoch im vorliegenden Fall einerseits durch das Ausmaß der angezeigten Taten und deren Qualifikation als Völkerstraftaten und durch die hinsichtlich der Völkerrechtsverbrechen eindeutigen gesetzgeberischen Wertungen und politischen Initiativen der Bundesregierung andererseits, die durch eine Nichtaufnahme von Ermittlungen geradezu konterkariert würden, erheblich eingeschränkt. Schließlich reduzieren die oben genannten Gesichtspunkte das staatsanwaltschaftliche Ermessen, so daß ein Absehen von der Verfolgung nach Maßgabe der Vorschrift des § 153c StPO kaum rational begründbar erscheint, es sei denn man räumt den sicherlich fruchtbaren ökonomischen und politischen Beziehungen zur VR China größeren Wert als dem Schutz der Menschenrechte ein.

Nach den obigen Erörterungen sind zwei der Voraussetzungen des § 153f Abs. 1 StPO zumindest teilweise erfüllt, nämlich daß ein Teil der Gesamtstraftaten im Rahmen des Völkermordes gegen deutsche Staatsbürger begangen wurde und nach den obigen Ausführungen zur Reisetätigkeit der chinesischen Staatsfunktionäre auch ein Inlandsaufenthalt der Tatverdächtigen, zumindest soweit sie in der Regierungsspitze tätig sind, durchaus zu erwarten ist, da insoweit eine Durchreise zur Erfüllung der Voraussetzung genügt.

Im übrigen stellt die Regelung des § 153f StPO klar, daß die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung bestimmter Taten absehen kann und insoweit ihr Ermessen im Rahmen des § 153c StPO nach § 153f StPO strukturiert und eingeschränkt ist. Weiterhin ist durch die Verwendung des Wortes insbesondere in Abs. 2 klargestellt, daß auch andere, den Inlandsbezug herstellende Voraussetzungen das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft reduzieren. Daher kommen die im vorherigen Ab-

schnitt dargestellten Inlandsbezüge hier zum Tragen. Die Gesetzesbegründung<sup>66</sup> zu § 153f Abs. 2 StPO macht zudem deutlich, daß die Regel, nämlich die Geltung des Weltrechtsprinzips gemäß § 1 VStGB, nur in den Fällen durchbrochen wird, wo der Inlandsbezug komplett fehlt „und außerdem ein internationaler Strafgerichtshof oder ein unmittelbar betroffener und damit vorrangig zuständiger Staat – im Rahmen eines justiziellen Verfahrens – die Verfolgung der Tat übernommen hat“<sup>67</sup>. Dann sei nach dem Grundsatz der Subsidiarität von der Strafverfolgung in Deutschland abzu- sehen. Das Legalitätsprinzip bleibe aber unberührt, wenn es nur am Inlandsbezug fehle oder nur die Verfolgung im Ausland eingeleitet worden ist. In China werden im Gegenteil Aufklärungsmaßnahmen der Familienangehörigen von Getöteten noch verhindert, indem forensische Untersuchungen nicht durchgeführt werden und zumeist die Leichname verbrannt werden. Justizielle Maßnahmen bleiben vollkommen aus. Oft werden Familienangehörige selbst Opfer von Verfolgungsmaßnahmen, wenn sie das Vorgehen der chinesischen Behörden denunzieren.

Damit gilt das Weltrechtsprinzip, dessen Ziel, die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, zu fördern ist. Denn, wie in der Gesetzesbegründung zu Recht ausgeführt wird: Selbst wenn „die Tat keinen Inlandsbezug auf[weist], aber noch keine vorrangige Jurisdiktion mit Ermittlungen begonnen hat, so verlangt das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsgrundsatz, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten. [...]“<sup>68</sup>.

Die beiden wesentlichen Gesichtspunkte, die für eine Einstellung sprechen könn-

ten,<sup>69</sup> nämlich bereits angelaufene Strafverfolgungstätigkeiten eines vorrangig berufenen Staates oder einer internationalen Behörde und völlige Inhaltsferne der Fälle, sind beim hiesigen Fallgeschehen nicht gegeben. Für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153f StPO ist daher kein Raum.

## VI. Fazit

Zusammenfassend möchte ich aus einem Artikel eines ehemaligen Gewissensgefangenen der VR China, Herrn *Lu Bei*, zitieren, der in dem wöchentlich erscheinenden Newsletter der durch den chinesischen Menschenrechtler *Wei Jingsheng* gegründeten „Wei Jingsheng Foundation“<sup>70</sup> im März dieses Jahres unter dem Titel „Wie lange wird es die Erziehung durch Arbeit noch geben? – Ein Überlebender erzählt“ erschienen ist:

*„In meiner Anstalt gab es 120 Falun Gong-Anhänger. Einzeln wurden sie in kleine Zellen eingeschlossen und von je vier oder fünf Beamten überwacht, die sie dazu zwangen, Geständnisse und Versprechen niederzuschreiben. Wenn sie sich weigerten, wurden sie geschlagen, die Nahrung wurde ihnen vorenthalten und man ließ sie nicht schlafen. Den Falun Gong-Anhängern, die sich weigerten das Verlangte aufzuschreiben, erging es wirklich miserabel – sie wurden für mehrere Monate ans Bett gefesselt. Dies ist das wahre Bild von ‚Erziehung durch Arbeit‘! [...]“*

*‚Erziehung durch Arbeit‘ führte zur Unterdrückung von Millionen und Abermillionen von Menschen, angefangen mit der ‚Anti-Rechten-Bewegung‘ in den Fünfzigern bis zum ‚Großen Sprung nach vorn‘, den ‚Volkskommunen‘, der ‚Lin & Kong-Kritik‘, der Tian-Anmen-Tragödie vom 4. Juni 1989 ‚Ablehnung der Rechten‘, dem ‚Abschneiden der kapitalistischen Zöpfe‘, den ‚Antiliberalisten der Bour-*

<sup>66</sup> Bundestagsdrucksache 14/8524, S. 38.

<sup>67</sup> Ebenda.

<sup>68</sup> Ebenda.

<sup>69</sup> Vgl. *Beulke* (Fn. 49), § 153f Rn. 41.

<sup>70</sup> Information hierüber unter: [www.weiijingsheng.org](http://www.weiijingsheng.org) (28. Mai 2004).

*geoisie' und schließlich der ‚Unterdrückung von Falun Gong‘. [...]“<sup>71</sup>*

Die Verfolgung von Falun Gong ist eine systematisch angelegte Kampagne, die sowohl gegen internationales als auch gegen chinesisches Recht verstößt. Wünschenswert wäre die juristische Aufarbeitung der Folter- und Todesfälle in China selbst.

Doch trotz des ‚deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs‘ ist China noch weit von rechtsstaatlichen Zuständen entfernt. Nach wie vor werden Zeugen der Verbrechen und Familienangehörige bedroht und sind oft genug selbst Opfer von Verfolgung. Die gerichtliche Aufklärung der von Staatsfunktionären begangenen Verbrechen, selbst die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen ist derzeit in China unmöglich.

In Deutschland ist die rechtliche Situation für Opfer von Menschenrechtsverletzungen spätestens mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches zum 30. Juni 2002 günstig. Allerdings gibt es mit dem Gesetz noch nicht viele Erfahrungen, so daß die Praxis erweisen wird, ob der Schrift und dem Wort die Tat, also die konkrete Strafverfolgungstätigkeit folgen wird. Die Strafanzeige vom 21. November 2003 wegen der Verfolgung von Falun Gong-Praktizierenden ist als der erste ernstgemeinte Versuch seit der Einführung des Gesetzes im Sommer 2002 anzusehen, Ermittlungen gegen Menschenrechtsverletzer in Deutschland zu initiieren.

Zwar können in Deutschland Hauptverhandlungen vor Strafgerichten nicht in Abwesenheit der Angeklagten durchgeführt werden und ist es fraglich, ob eine der angezeigten Personen in allernächster Zeit Deutschland besuchen wird. Aber aufgrund seiner Vorreiterrolle bei der Durchsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag, haben die deutschen Strafverfolgungsbehörden zumindest die Verpflichtung, die zur Anzeige

gebrachten Sachverhalte so weit wie möglich aufzuklären.

Deutsche Ermittlungen könnten schließlich die Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten ermutigen, eigene Nachforschungen anzustellen und die Ergebnisse zu sammeln, um möglicherweise in Zukunft in China – dem dafür sicherlich angemessensten Ort – Strafverfahren gegen die Menschenrechtsverletzer zu initiieren.

Es entspricht dem Willen des deutschen Gesetzgebers, die universelle Gültigkeit der Menschenrechte für andere Völker auch durchzusetzen, indem die Straftäter in Deutschland vor Gericht gestellt werden können.

---

<sup>71</sup> Lu Bei, Wie lange wird es noch die „Erziehungsdurch-Arbeit“ geben?, abrufbar unter: [www.weiijingsheng.org](http://www.weiijingsheng.org) (28. Mai 2004).